

## Statuten

- §1 Sinn und Zweck des Königsclub ist es, die Beteiligung am Königsschießen der St. Hubertus Schützenbruderschaft zu erhöhen.
- §2 Die Verantwortlichen des Königsclub bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese sind im Dreijahreswechsel zu wählen.
- §3 Die Clubversammlung des Königsclub findet jedes Jahr spätestens vier Wochen vor Schützenfest statt.
- §4 Bei Abstimmungen auf der Clubversammlung reicht eine einfache Mehrheit.
- §5 Der Beitritt und der Ausschluss eines Clubmitglieds wird von der Clubversammlung beschlossen.  
Beitreten können Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft Ottfingen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben. Der Beitritt ist im laufenden Kalenderjahr nur bis zur Clubversammlung möglich, damit besteht im Falle des Königs- oder Kaiserschusses der Anspruch auf die Auszahlung im gleichen Jahr. Bei einem Beitritt nach der Clubversammlung, besteht der Anspruch erst im Folgejahr.
- §6 Die Höchstzahl der Mitglieder des Königsclubs wird auf 50 Mitglieder beschränkt.
- §7 Die Beitrittskosten zur Aufnahme in den Königsclub betragen zurzeit 30 €. Der monatliche Beitrag wird auf der Clubversammlung festgelegt, und beträgt zurzeit 5 €. Die Beiträge werden ausschließlich durch Bankeinzug eingezogen.
- §7.1 Tritt ein Mitglied freiwillig aus dem Königsclub aus, besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung der bereits getätigten Zahlungen (beschlossen auf Clubversammlung 12.05.2010)
- §8 Die Beiträge die ausgezahlt werden, werden auf der Clubversammlung festgelegt.  
Ausgezahlt werden an den König: 1000 €  
Ausgezahlt werden an den Kaiser einmalig 1000 €  
Ausgezahlt werden an Prinz: 300 € (Bezirksprinz einmalig 150 €)  
(Stand 28. August 2009)
- §9 Wenn ein Mitglied, das eine Auszahlung bekommen hat (König oder Kaiser), aus dem Königsclub wieder austreten möchte, muss eine Gesamtmitgliedszeit von 10 Jahren bestehen. Eine Addition der Zeit vor und nach der Auszahlung ist zulässig.
- §10 Über die Verwendung eines überschüssigen Kassenbestands des Königsclubs, entscheidet die Clubversammlung.
- §10.1 Auszahlung von Überschüssen, in Form von Biermarken, erfolgt an die in der Clubversammlung anwesenden oder von der Clubversammlung entschuldigten Mitglieder. Nicht entschuldigte Mitglieder haben kein Anrecht auf die Biermarken und werden außerdem mit einer Strafe von 10 € (für das bestellte Essen) belegt.
- §11 Es besteht kein Zwang für die Mitglieder des Königsclub, an den Hoftisch zu gehen.
- §12 Bei Auflösung des Königsclub entscheidet die Clubversammlung über den Kassenbestand.

Ottfingen, den 27.05.2012

Der Vorstand